

INFORMATIONEN

Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)

Was ist Fortbildung in den ersten Amtsjahren?	2
Kontaktdaten	3
Stationen im Entsendungsdienst	4
Verfahren bei Bewerbung um die Entsendungsdienststelle	7
FEA-Pflichtkurse	11
Frei wählbare Kurse	12
Regionalgruppen	12
Besuch durch FEA-Studienleiterin	13
Dienstbefreiung	13
Kostenregelung	13
Verfahren zur Beantragung von Supervision und Geistlicher Begleitung	14
Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen und ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen im Entsendungsdienst der EKM	15
Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	19
Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit	23

Was ist Fortbildung in den ersten Amtsjahren?

Die **Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)** ist ein verbindlicher Rahmen für die kontinuierliche Einübung in die praxisbegleitende Fortbildung.

Sie soll die selbst verantwortete Einarbeitung in der Berufseingangsphase unterstützen.

Die FEA ermöglicht es, für die ersten Berufsjahre Beratung, kollegialen Austausch und Anleitung zu erhalten.

Die FEA ist im Pastoralkolleg der EKM verortet.

Sie gibt Anregung für grundlegende Bereiche der beruflichen Praxis.

Verpflichtende Teilnahme

Pfarrer und Pfarrerinnen sowie ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sind in den ersten drei Dienstjahren (Entsendungsdienst) zur Fortbildung verpflichtet.

Die Teilnahme an den einzelnen Elementen der FEA muss nachgewiesen werden und wird zur Personalakte genommen. Die vollständige Teilnahme ist notwendige Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.

Kontaktdaten

FEA-Studienleiterin

Pfarrerin Dorothee Land

Pastoralkolleg im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck
Tel. 0361-51800-117 (Büro im Landeskirchenamt in Erfurt)
dorothee.land@ekmd.de

Die FEA-Studienleiterin begleitet Sie durch die ersten drei Amtsjahre. Mit allen Fragen und Problemen können Sie sich an sie wenden.

Grundlage der Gespräche ist Vertraulichkeit.

FEA -Sachbearbeiterin

Simona Janick

Pastoralkolleg im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck
Tel. 039452-94 396 o. 314
Fax: 039452-94-311
simona.janick@ekmd.de
(Bürozeit dienstags 8.00-16.00 Uhr)

Zuständiges Referat im Landeskirchenamt

Referat P3

KRin Bettina Mühlig

Michaelisstraße 39
99084 Erfurt
Tel. 0361-53800-492
bettina.muehlig@ekmd.de

Stationen im Entsendungsdienst

Vor dem Entsendungsdienst

Im Dezember (wenn Sie Ihren Entsendungsdienst nach dem 01.04. beginnen erst später) erhalten Sie Post aus dem Landeskirchenamt. Sie bekommen ein Personalbogen und weitere Unterlagen zum Ausfüllen zugeschickt. Diese Unterlagen werden benötigt, um den Beginn Ihrer Erfahrungszeit zu berechnen und Ihre Erfahrungsstufe festzusetzen, außerdem um Ihre Besoldung rechtzeitig anzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu § 2 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD i. V. m. §§ 27, 28 des Bundesbesoldungsgesetz (BbesG).

Wichtig: Die Unterlagen müssen bis Ende Januar bzw. bis zum vorgegebenen Zeitpunkt unter Beifügung von Nachweisen und Bescheinigungen (z. B. Bescheinigung über ein FSJ oder Zivildienst, Elterngeldbescheid, Urlaubssemester aufgrund Erziehungszeit etc.) ausgefüllt an das Landeskirchenamt zurück geschickt werden. Nur nachgewiesene bzw. bescheinigte Zeiten können bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt werden.

Beginn des Entsendungsdienstes

Entsendung in die Entsendungsdienststelle. Die Berufungsurkunde und eine Empfangsbestätigung werden direkt an Sie verschickt, mit der Bitte die Empfangsbestätigung unterschrieben an das Landeskirchenamt zurück zu schicken. Für Pfarrer und Pfarrerinnen sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen im privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis wird ein Arbeitsvertrag erstellt. Der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin wird Sie in einem Gottesdienst Ihrer Gemeinde vorstellen.

Nach einem Jahr Entsendungsdienst

Vorbereitung der Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit. Das Landeskirchenamt bittet die Superintendentin oder den Superintendenten ein Jahr nach Beginn des Entsendungsdienstes um eine Mitteilung, ob es Zweifel an der Bewährung der Pfarrerin oder des Pfarrers, ordinierte Gemeindepädagogin oder ordiniertes Gemeindepädagoge besteht. Zeitgleich wird der zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin gebeten, mit Ihnen ein geistlich-theologisches Gespräch zu führen. (§§ 15 ff. PfdG i.V.m. § 1 Absatz 2 und 3 der neuen Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit vom 12. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 2 f.))

1 Jahr vor Ende des Entsendungsdienstes

Das Landeskirchenamt leitet ein Jahr vor Ablauf des Entsendungsdienstes das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein. Die Superintendentin oder der Superintendent wird aufgefordert, mit Ihnen ein Beurteilungsgespräch zu führen, eine dienstliche Beurteilung zu erstellen und ein Votum zur Bewährung in der Wahrnehmung Ihres Pfarrdienstes abzugeben.

(§§ 15 ff. Pfarrdienstgesetz.EKD i.V.m. § 1 Absatz 4 der Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit vom 12. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 2 f.))

9 Monate vor Ende des Entsendungsdienstes

Das Landeskirchenamt fordert Sie in einem Schreiben auf, sich der/dem im Schreiben genannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt vorzustellen. Die Ärztin oder der Arzt wird Sie begutachten und Ihre Tauglichkeit für den Pfarrberuf feststellen. Ein Gutachten wird erstellt.

7 Monate vor Ende des Entsendungsdienstes

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Teilnahmebescheinigungen für Kurse und Fortbildungen bei Frau Janick vorliegen, so dass die Vollständigkeit beim Landeskirchenamt gemeldet werden kann. Fortbildungen, die nach diesem Zeitpunkt geplant sind, werden mit einer Verpflichtungserklärung nachgewiesen. Kann keine Vollständigkeit nachgewiesen werden, kann eine Verlängerung der Entsendungszeit notwendig werden.

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor (Vollständig abgeleistete FEA-Kurse, vertrauensärztliches Gutachten und die Beurteilung durch die Superintendentin oder den Superintendenten), wird das Kollegium des Landeskirchenamtes über die Anstellungsfähigkeit entscheiden. Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt durch die Landesbischöfin.

Verfahren bei Bewerbung um die Entsendungsdienststelle

Mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit können Sie sich um die Pfarrstelle, in die Sie entsandt worden sind, oder um eine andere Pfarrstelle in der EKM bewerben.

Generell gilt: **Es sind zwei Fristen zu beachten!**

Sie müssen sich **zwei Jahre** nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beworben haben (Ausführungsgesetz der EKM zu § 14 Abs 3 Pfarrdienstgesetz.EKD). Führt diese Bewerbung nicht zur Übertragung einer Pfarrstelle, verlängert sich die Frist auf insg. vier Jahre.

Zu einer weiteren Fristverlängerung führen die Zeitdauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und der Elternzeit.

Erst mit der Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt die Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur EKM. Bis zur Übertragung einer Pfarrstellen bleiben Sie im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit, auch wenn Sie den Entsendungsdienst abgeschlossen haben.

In das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, wer **das 42. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD, § 19). In besonders begründeten Fällen kann (Kollegiumsbeschluss erforderlich) eine Ausnahme davon erfolgen (wenn die Zeit durch Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen überschritten wurde). Antrag stellen!

A Bewerbung um die Pfarrstelle, in die Sie entsandt worden sind:

1. Formloses Schreiben an die Gemeindeglieder und den Superintendenten („Hiermit bewerbe ich mich um die Pfarrstelle, in die ich mit Wirkung vomentsandt worden bin“).

2. Der Superintendent informiert den Regionalbischof und leitet die Bewerbung an das LKA, Referat P 3 Landeskirchenamt (z. Hd. Dr. Voigt) weiter.
3. Zwischen Superintendent und GKR wird eine Sitzung unter seiner Leitung terminiert.

Wichtig:

Wenn die Gemeindeglieder zugunsten einer Entsendung auf die Ausschreibung der Pfarrstelle verzichtet hatten und sich die/der Entsandte nach Ende seines Entsendungsdienstes um eben diese Stelle bewirbt, liegt das Wahlrecht immer bei den Gemeindegliedern (Pfarrstellengesetz § 5 Abs 3 2.)

4. Der GKR wird von Ihrer Bewerbung informiert und hat zu beschließen:
 - a) Ausschreibungsverzicht (Pfarrstellengesetz § 7 Abs 3 2. – mit Zweidrittelmehrheit
 - b) Verzicht auf eine Vorstellung vor der Gemeinde (§ 10 Abs. 3)

Darauf folgt die Wahlhandlung.

Achtung! Bestehen bei Ihnen begründete Bedenken, dass die GKR angesichts Ihrer Bewerbung auf die Ausschreibung verzichten, sollte zunächst eine GKR-Sitzung dazu genutzt werden, die Absicht der Bewerbung mitzuteilen und mit den Ältesten darüber ins Gespräch zu kommen.

5. Wahlprotokoll/Stimmzettel werden an das Landeskirchenamt, Referat P 3 geschickt und mitgeteilt, wann der Dienstbeginn und der Einführungsgottesdienst sein sollen. Achtung! Aufgrund der geltenden Einspruchsfrist von 14 Tagen und der Termine für die Beschlussgremien im Landeskirchenamt bitte Übertragung/Einführung nicht kurzfristig terminieren (optimal: 8 Wochen zwischen Wahl und Dienstbeginn).

6. Das Wahlergebnis wird in den Gemeinden bekannt gemacht und auf die Einspruchsfrist hingewiesen (Pfarrstellengesetz § 14).
7. Das Kollegium des Landeskirchenamtes bestätigt nach Ende der Einspruchsfrist die Wahl und beschließt die Übertragung der Pfarrstelle und die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Damit sind Sie Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberin.
8. Zum Dienstbeginn findet dann der Einführungsgottesdienst statt.

B Bewerbung um eine andere Gemeindepfarrstelle:

Bewerbung auf der Grundlage einer Ausschreibung mit Motivations schreiben, tab. Lebenslauf, Kopien (ohne Beglaubigung) von 1.+2. Theol. Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit, Übersicht über bisherige Fortbildungen innerhalb der Bewerbungsfrist.

Unterlagen an das LKA, Referat P 3 schicken

Abhängig vom Besetzungsrecht werden die für diese Stelle eingegangenen Bewerbungen entweder über den Kirchenkreis an die GKR der Pfarrstelle geschickt (Wahlrecht der Gemeindeglieder) oder Personalkommission/Kollegium entscheiden, welcher Bewerber für die Besetzung einer Stelle in Aussicht genommen wird (Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes)

oder Personalkommission/Kollegium entscheiden, welcher Bewerber für die Besetzung einer Stelle in Aussicht genommen wird (Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes)

Weiteres Verfahren: Pfarrstellengesetz §§ 9-17 (Wahlrecht GKR) bzw. § 18 (Besetzungsrecht LKA)

C Bewerbung um eine Kreispfarrstelle

Bei der Bewerbung um Kreispfarrstellen, die von der Kreissynode befristet oder unbefristet errichtet werden können und in der Regel befris-

tet übertragen werden, ist es wichtig, vor einer Bewerbung mit dem Superintendenten/Kreiskirchenrat abzuklären, ob diese Kreispfarrstelle längerfristig im Stellenplan bleibt.

Bei Übertragung von Kreispfarrstellen ist im Pfarrstellengesetz § 22 Abs 1 Satz 3 geregelt, dass ein Jahr vor Ablauf der Übertragungsfrist der Kreiskirchenrat über die Verlängerung (sowohl der Stelle als auch die Übertragung an den Inhaber) entscheiden muss.

Aufgrund der o.g. Frist für die Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Lebenszeit (42. LJ!) kann es sinnvoll sein, sich auch auf eine nur mehr kurzfristige Stellenperspektive einzulassen und sich um die Stelle zu bewerben.

Wird eine Kreispfarrstelle (Teildienst) zusammen mit einer Gemeindepfarrstelle (Teildienst) an eine Person übertragen, soll die Kreispfarrstelle unbefristet übertragen werden. (§ 22 Abs 1 S.4)

FEA-Pflichtkurse

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis erfolgte in den zurückliegenden Jahren eine Anpassung von Kursbezeichnungen und Dauer der Kurse. Dies erklärt die Abweichungen zur bestehenden Richtlinie.

Folgende Kurse sind verpflichtend:

Einführungskurs Drübeck

5 Tage

Aufbaukurs im Predigerseminar Wittenberg

7 Tage (*Einladung kommt von dort*)

Finanztag Drübeck

2 Tage

Grenzen achten – einen sicheren Ort geben

2 Tage

FEA – Schlusskurs Drübeck

3 Tage

Frei wählbare Kurse

Im 2. und 3. Entsendungsjahr absolvieren Sie insgesamt 10 Kurs-tage.

Im Online-Fortbildungsprogramm finden Sie Kurse, die für die FEA ausgewiesen sind. Sie können aber auch aus allen anderen Fortbildungsangeboten wählen.

In jedem Fall setzen Sie sich bitte mit der Studienleiterin in Verbindung, um die Teilnahme am jeweiligen Kurs abzustimmen. Eine Anmeldung kann erst danach erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen, die sich aus ihrem aktuellen Praxisfeld ergeben, können auch Fortbildungskurse in anderen Landeskirchen besucht werden.

Der vollständige Nachweis der Kurse ist eine Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.

Darum: Planen Sie die Kurse frühzeitig. Da es vorkommt, dass einzelne Kurse ausfallen, bleibt dann Zeit für die Wahl einer Alternative.

Theologische Kongresse gelten nicht als FEA-Kurse.

Regionalgruppen

Ab dem 2. Entsendungsjahr treffen Sie sich in den Regionalgruppen, die die FEA-Studienleiterin in Absprache mit Ihnen zusammenstellt. Die Regionalgruppentreffen laufen bis zum Ende Ihrer Entsendungszeit. Die Regionalgruppen bestehen aus 4-6 Pfarrer/innen und Gemeindepädagogen/innen in einer Region der EKM, die sich zu kollegialer Beratung und zu thematischer Arbeit treffen.

Die Regionalgruppentreffen finden in der Regel vor Ort bei den Beteiligten oder aber auch an einem weiteren, von allen gut zu erreichenden Ort statt. Sie dauern einen Tag. Möglich sind auch zwei

oder drei Tage. Ziel dieser Treffen ist es, die eigenen Pfarramtserfahrungen zu reflektieren und miteinander theologisch zu arbeiten. Die Regionalgruppen werden durch einen Moderator bzw. eine Moderatorin begleitet.

Besuch durch FEA-Studienleiterin

Im 2. Amtsjahr besucht Sie die FEA-Studienleiterin in Ihrer Gemeinde. Etwa 5 Stunden unverplante Zeit sollten Sie für das Gespräch haben. Es geht darum, Ihren Arbeitsbereich kennenzulernen und von Ihren Freuden und Beschwerden in Ihrem Dienst zu hören. Selbstreflexion in Ihrer Rolle als Pfarrer/in und Gemeindepädagoge/in ist dabei eines der Themen. Grundlage des Besuches ist die Vertraulichkeit.

Es wäre gut, wenn Sie für einen Mittagsimbiss eine Gaststätte im Blick haben.

Dienstbefreiung

Für die Teilnahme an den Fortbildungskursen und den Regionalgruppentreffen wird Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

Kostenregelung

Die Kurskosten und die Kosten für die Regionalgruppen einschließlich der Fahrtkosten werden durch das Pastoralkolleg erstattet. Dies gilt auch für alle Folgekurse. Die Teilnehmer/innen reichen die Rechnungen zusammen mit der Teilnahmebescheinigung im Pastoralkolleg Drübeck ein.

Verfahren zur Beantragung von Supervision und Geistlicher Begleitung

Während der FEA-Zeit kann Supervision und Geistliche Begleitung in Anspruch genommen werden. **Vor Beginn** einer Supervision ist diese für das jeweilige Haushaltsjahr **bei der FEA-Studienleiterin** zu beantragen.

In dem Antrag sollen enthalten sein:

- der Name des Supervisors/der Supervisorin, des Geistlichen Begleiters/ der Geistlichen Begleiterin
- die Anzahl der vereinbarten Sitzungen
- die Kosten pro Sitzung (nur bei Supervision)
- eine kurze Beschreibung der Motivation bzw. der Ziele

Bitte fügen Sie, wenn möglich, auch gleich die Supervisionsvereinbarung bei.

Die Studienleiterin prüft und befürwortet den Antrag und reicht ihn an das Personaldezernat weiter. Das Personaldezernat genehmigt und sendet Ihnen den Bescheid zu.

Die Antragstellung und Genehmigung ist Voraussetzung für die Kostenerstattung.

Sie bezahlen die Rechnung(en) für das jeweilige Haushaltsjahr und senden diese zur Erstattung an das Referat P3, z.Hd. Frau Kellermann im Landeskirchenamt. Beachten Sie die erstattungsfähigen Kostensätze lt. Supervisionsordnung.

Supervisionen sind in dem Haushaltsjahr abzurechnen, in dem sie in Anspruch genommen werden, spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres**.

Anlagen

Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen und ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen im Entsendungsdienst der EKM

Vom 3. April 2007 (ABl. S. 243)

Das Kollegium des Kirchenamtes erlässt gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 5 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) folgende Richtlinie:

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, die im Entsendungs- oder Probendienst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Teilkirche der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stehen.

1.2 Die Richtlinie gilt entsprechend für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen im Entsendungs- oder Probendienst, die in einem privatrechtlichen Pfarrerdienstverhältnis stehen.

1.3 Die die Fortbildung in den ersten Amtsjahren betreffenden Regelungen in § 1 Abs. 1 der Pfarrerverfortbildungsordnung vom 14. September 1999 (ABl. ELKTh S. 239) und in Nr. 2.1. der Fortbildungsrichtlinie vom 24. Februar 1998 (ABl. EKKPS S. 58) bleiben unberührt.

2. Verpflichtende Teilnahme

Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen sowie ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sind in den ersten drei Dienstjahren (Entsendungsdienst) zur Fortbildung verpflichtet.

Die Teilnahme an den einzelnen Elementen der FEA muss nachgewiesen werden und wird zur Personalakte genommen. Die vollständige Teilnahme ist notwendige Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.

3. Ziel und Inhalte der Fortbildung in den ersten Amtsjahren

3.1 Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) ist ein verbindlicher Rahmen für die kontinuierliche Einübung in die praxisbegleitende Fortbildung. Sie soll die selbst verantwortete Einarbeitung in der Berufseingangsphase unterstützen. Die FEA ermöglicht es, für die ersten Berufsjahre Beratung, kollegialen Austausch und Anleitung zu erhalten. Sie trägt zur Klärung der beruflichen Aufgaben bei und unterstützt die Weiterentwicklung eines eigenen theologischen Profils. Sie gibt Gelegenheit, die eigene spirituelle Praxis zu reflektieren und zu vertiefen.

3.2 Die FEA soll Anregung für folgende grundlegende Bereiche der beruflichen Praxis geben:

- a) Pfarramtsführung und Verwaltung,
- b) Verkündigung und Gottesdienstgestaltung,
- c) Seelsorge, Beratung und diakonisches Handeln,
- d) Gemeindeentwicklung und Gemeindeleitung,
- e) Religionspädagogik in Schule und Gemeinde,
- f) pastorale Existenz (Amt und Person).

4. Durchführung der FEA

Die FEA besteht aus Fortbildungskursen am Predigerseminar (1. Entsendungsjahr) und am Pastoralkolleg/Pädagogisch-Theologischen Institut (2. und 3. Entsendungsjahr) und aus der kontinuierlichen Zusammenarbeit in einer Regionalgruppe. Die Regionalgruppen bestehen aus vier bis sechs Pfarrern und Gemeindepädagogen in einer Region der EKM, die sich zur kollegialen Beratung und zur thematischen Arbeit

treffen. Die Regionalgruppentreffen dauern zwei bis drei Tage und finden in der Regel vor Ort bei den Beteiligten statt. Sie werden von einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder Pastorin mit Berufserfahrung moderiert. Im 2. Entsendungsjahr findet mit dem zuständigen Studienleiter oder der zuständigen Studienleiterin ein Beratungsgespräch im Rahmen eines Besuches vor Ort statt.

1. Entsendungsjahr:

Verwaltungskurs (vier Tage im Herbst) FEA-Kurs in der Verantwortung des Predigerseminars (14 Tage) Inhaltliche Schwerpunkte: Gemeindewahrnehmung, Gemeindeleitung, Arbeit mit Ehrenamtlichen, Kollegiale Beratung, Projektarbeit

2. Entsendungsjahr:

FEA-Kurs nach eigener Wahl im Pastoralkolleg oder im Pädagogisch-Theologischen Institut (fünf Tage) zwei Regionalgruppentreffen (insgesamt vier bis sechs Tage) Besuch durch den FEA-Studienleiter oder die FEA-Studienleiterin vor Ort (ein Tag)

3. Entsendungsjahr:

FEA-Kurs nach eigener Wahl im Pastoralkolleg oder Pädagogisch-Theologischen Institut (fünf Tage) zwei Regionalgruppentreffen (insgesamt vier bis sechs Tage)

5. Verantwortliche für die FEA

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung und Gestaltung der FEA liegt bei dem für die FEA zuständigen Referat im Kirchenamt der EKM. Die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit dem Predigerseminar, die Arbeit der Regionalgruppen und die Besuche vor Ort liegt bei dem zuständigen Studienleiter oder der zuständigen Studienleiterin im Pastoralkolleg der EKM. Das zuständige Referat, das Predigerseminar und das Pastoralkolleg arbeiten in der Gestaltung und Evaluation der FEA eng zusammen.

6. Dienstbefreiung

Für die Teilnahme an den Fortbildungskursen und den Regional-gruppentreffen wird Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

7. Kostenregelung

Die Kurskosten und die Kosten für die Arbeit in den Regionalgruppen einschließlich der Fahrtkosten werden unter Anrechnung des Eigenanteils durch das Kirchenamt erstattet. Die Teilnehmer reichen die Rechnungen mit der Teilnahmebescheinigung zur Erstattung ein.

8. Zusätzliche Regelungen

Wird in der Entsendungszeit neben der FEA auch Supervision oder geistliche Begleitung in Anspruch genommen, kann hierfür auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Die Kosten der Supervision werden auf Antrag gemäß der Supervisionsordnung erstattet. Die Anträge sind auf dem Dienstweg beim Personaldezernat einzureichen.

9. Geltung

Diese Richtlinie gilt für alle Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen im Entsendungs- oder Probendienst, die vom 1. September 2006 an in den gemeinsamen Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland übernommen worden sind.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft

Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(Supervisionsverordnung)

Vom 22. Januar 2011, zuletzt geändert am 7. Juli 2015

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3, Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM).

§ 2 Inanspruchnahme

- (1) Den haupt- und nebenberuflichen sowie den in der Seelsorge tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird empfohlen, Supervision für ihre berufliche oder ehrenamtliche Arbeit in Anspruch zu nehmen.
- (2) Von in der Seelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Inanspruchnahme von Supervision erwartet.
- (3) In besonderen Arbeitsfeldern der Seelsorge und der Beratungstätigkeit ist nach Maßgabe besonderer Festlegungen die Inanspruchnahme von Supervision verbindlich.
- (4) Hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Leitungstätigkeit wird die Inanspruchnahme von Supervision besonders empfohlen.

- (5) Supervision, die nach Absatz 2 und 3 oder aus anderen Gründen angeordnet wird, gilt als Fortbildungsmaßnahme entsprechend der jeweils geltenden Fortbildungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Die an der Supervision Beteiligten verpflichten sich gegenseitig zum vertraulichen Umgang mit den in der Supervision behandelten persönlichen und sachlichen Inhalten.
- (2) Die Supervisorin oder der Supervisor ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies ist in der Vereinbarung zur Supervision fest-zuhalten.

§ 4 Beantragung und Freistellung

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragen vor Vertragsabschluss dienstliche Freistellung und Kostenerstattung für die Supervision bei ihrem Anstellungsträger.
- (2) Aus dem Antrag sollen Ziele, Dauer, Kosten und der Name der Supervisorin oder des Supervisors hervorgehen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Anstellungsträger beteiligen sich nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel an den Kosten der Supervision in Höhe des anerkannten Honorars.
- (2) Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht nicht, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Für die Beteiligung des Anstellungsträgers an den Honoraraufwendungen legt das Kollegium des Landeskirchenamtes einen Höchstbetrag fest. Liegen die Honorare über den festgelegten Sätzen, tragen die Supervisanden die Differenz.

- (4) Bei Inanspruchnahme von Supervision, die vom Dienstgeber oder Anstellungsträger nach § 2 Absatz 2 erwartet oder nach § 2 Absatz 3 oder aus anderen Gründen angeordnet wird, werden die Fahrtkosten entsprechend dem Reisekostenrecht der EKM erstattet.

§ 6 Supervisorinnen und Supervisoren

- (1) Der Seelsorgebeirat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland führt eine Liste von Supervisorinnen und Supervisoren. Sie wird jährlich im Amtsblatt der EKM veröffentlicht.
- (2) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll die Supervision in der Regel von kirchlich empfohlenen Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisieren ihre Supervision selbständig.
- (3) Die fachlichen Kriterien für die kirchliche Empfehlung von Supervisorinnen und Supervisoren entsprechen in der Regel denen der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP), der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V. (EKFuL), der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv), der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie (DGSF) und Ausbildungsgängen mit vergleichbaren Ausbildungsprofilen. Kirchlich empfohlene Supervisorinnen und Supervisoren müssen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehören.
- (4) Die Erteilung von Supervision durch kirchliche Mitarbeiter gilt als Nebentätigkeit im Sinne des jeweiligen Dienstrechtes.
- (5) Supervisorinnen und Supervisoren, die den unter Absatz 3 genannten Kriterien entsprechen, können auf Antrag in die Liste der EKM aufgenommen werden, wenn sie auf dem Gebiet der EKM tätig sind. Vor einer Beschlussfassung des Seelsorgebeirates ist ein Votum der Personalkommission einzuholen. Ein ablehnendes Votum ist zu begründen. Die Beschlussfassung des Seelsorgebeirates kann nicht

gegen das ablehnende Votum der Personal-kommission erfolgen.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (6) Eine Überprüfung der kirchlichen Empfehlung erfolgt alle vier Jahre durch das Landeskirchenamt der EKM. Kriterien für die Überprüfung legt das Landeskirchenamt fest. Die Überprüfung erfolgt durch die Personalkommission.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision (Supervisionsordnung) vom 4. Juli 2000 und die Richtlinie für Supervision in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 24. Februar 1998 (ABl. EKKPS S. 58) außer Kraft.

Anhang zur Supervisionsverordnung

Gültig ab 1. Oktober 2015

1. Honorarsätze für Supervision an Mitarbeitenden in besonderen Arbeitsfeldern der Seelsorge, für die Supervision verbindlich ist:
 - Einzelsupervision 90 Euro
 - Gruppensupervision 135 Euro
2. Die Erstattung folgender Honorarsätze für alle hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Supervision in Anspruch nehmen, wird empfohlen:
 - Einzelsupervision 90 Euro
 - Gruppensupervision 135 Euro

Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Vom 12. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 2)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 16 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienst-gesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S.307, ber. ABl. EKD 2011 S. 149) folgende Verordnung:

§ 1 Vorbereitung der Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst wird die Anstellungsfähigkeit aufgrund ihrer Bewährung in der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes zuerkannt.
- (2) Das Landeskirchenamt bittet die Superintendentin oder den Superintendenten ein Jahr nach Beginn des Entsendungsdienstes um Mitteilung, ob Zweifel an der Bewährung der Pfarrerin oder des Pfarrers bestehen.
- (3) Mit der Bitte nach Absatz 2 ergeht gleichzeitig die Bitte an die Pröpstin oder den Propst, ein geistlich-theologisches Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer über den Entsendungsdienst zu führen. Über das Gespräch wird kein Protokoll erstellt.
- (4) Das Landeskirchenamt leitet ein Jahr vor Ablauf des Entsendungsdienstes das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein, indem die Superintendentin oder der Superintendent aufgefordert wird,
 1. ein Beurteilungsgespräch nach §§ 2 und 3 zu führen und

2. eine dienstliche Beurteilung nach § 4 zu erstellen und ein Votum zur Bewährung in der Wahrnehmung des Pfarrdienstes nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 Pfarrdienstgesetz der EKD abzugeben.

§ 2 Gegenstand des Beurteilungsgespräches

(1) Gegenstand des Beurteilungsgespräches ist der gesamte Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers im Entsendungsdienst. Das Beurteilungsgespräch erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Bereiche:

1. die Wahrnehmung des Dienstes und die Orientierung am konkreten Dienstauftrag,
2. die praktisch-theologische Kompetenz und
3. die persönliche Kompetenz.

Das Beurteilungsgespräch soll unter Berücksichtigung der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gesichtspunkte geführt werden.

(2) In Vorbereitung auf das Beurteilungsgespräch wird die Pfarrerin oder der Pfarrer im Entsendungsdienst

1. durch die Superintendentin oder den Superintendenten im Gottesdienst, in der Sitzung des Gemeindegemeinderates und bei einer Gemeindeveranstaltung sowie
2. im Auftrag der Superintendentin oder des Superintendenten durch die Schulbeauftragte oder den Schulbeauftragten im Religionsunterricht oder durch die gemeindepädagogische Fachberatung hospitiert. Über die Hospitation durch die oder den Schulbeauftragten oder die gemeindepädagogische Fachberatung ist ein Bericht mit abschließender Einschätzung zu verfassen.

§ 3 Ablauf des Beurteilungsgespräches

(1) Das Beurteilungsgespräch besteht aus zwei Teilen:

1. dem Gespräch mit den Gemeindegemeinderäten der Kirchengemeinden des Pfarrbereiches in der Regel in gemeinsamer Sitzung. Im Ergebnis ihrer Beratung geben die Gemeindegemeinderäte eine Einschätzung des Dienstes der Pfarrerin oder des Pfarrers im Entsendungsdienst in den Gemeinden ab.
2. dem Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Entsendungsdienst.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent setzt Zeit und Ort des Beurteilungsgesprächs fest, dabei können für die beiden Gesprächsteile unterschiedliche Zeitpunkte gewählt werden. Das Ergebnis beider Gesprächsteile ist zu protokollieren.

§ 4 Dienstliche Beurteilung

(1) Nach dem Beurteilungsgespräch erstellt die Superintendentin oder der Superintendent unter Einbeziehung aller in den §§ 2 und 3 erforderlichen Einschätzungen eine dienstliche Beurteilung und trifft eine Aussage über die Bewährung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Ausübung des Pfarrdienstes. In die dienstliche Beurteilung sind neben dem Beurteilungsgespräch alle dienstlichen Begegnungen zwischen Superintendentin oder Superintendent und Pfarrerin oder Pfarrer seit Beginn des Entsendungsdienstes einzubeziehen.

(2) Die Beurteilung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch die Superintendentin oder den Superintendenten in ihrem Wortlaut eröffnet und unterzeichnet. Das Eröffnungsdatum ist am Ende der Beurteilung zu vermerken. An dem Eröffnungstermin nimmt die Pröpstin oder der Propst, die Superintendentin oder der Superintendent und die Pfarrerin oder der Pfarrer teil. Die Beurteilung nebst Eröffnungsvermerk ist mit dem Bericht über die Hospitation (§ 2 Absatz 2) und den Ergebnisprotokollen aus dem Beurteilungsgespräch (§ 3 Absatz 2) an das Landeskirchenamt zu senden.

§ 5 Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

- (1) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Pfarrdienstgesetz der EKD entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilung nach § 4. Darüber hinaus müssen die weiteren in § 16 Pfarrdienstgesetz der EKD benannten Voraussetzungen erfüllt sein. Zu der erforderlichen praktischen Ausbildung für den Pfarrdienst nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD gehört auch die vollständige Ableistung der Kurse der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA).
- (2) Ergeben sich auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilung Zweifel an der Bewährung in der Ausübung des Pfarrdienstes, so hat das Landeskirchenamt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Probendienst alsbald, spätestens drei Monate vor Ablauf des regulären Entsendungsdienstes, mitzuteilen; zugleich ergeht die Ladung zu einem Gespräch, welches von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten im Landeskirchenamt oder von einer oder einem damit Beauftragten geführt wird. Bestätigt sich nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist beziehungsweise einer Verlängerung des Probendienstes zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung, ist das Probendienstverhältnis gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD zu beenden.

§ 6 Anwendung für Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst

Diese Verordnung findet für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst entsprechende Anwendung

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über das Verfahren zur Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst vom 4. März 2003 (ABl. ELKTh S. 68) und die Durchführungsbestimmung zum Pfarrdienstausführungsgesetz über das Verfahren der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (Verfahrensordnung zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit) vom 15. April 2000 (ABl. EKKPS S. 51) außer Kraft.